GEMEINDE NEUENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR.1
"SONDERBAUGEBIET AN DER F96"

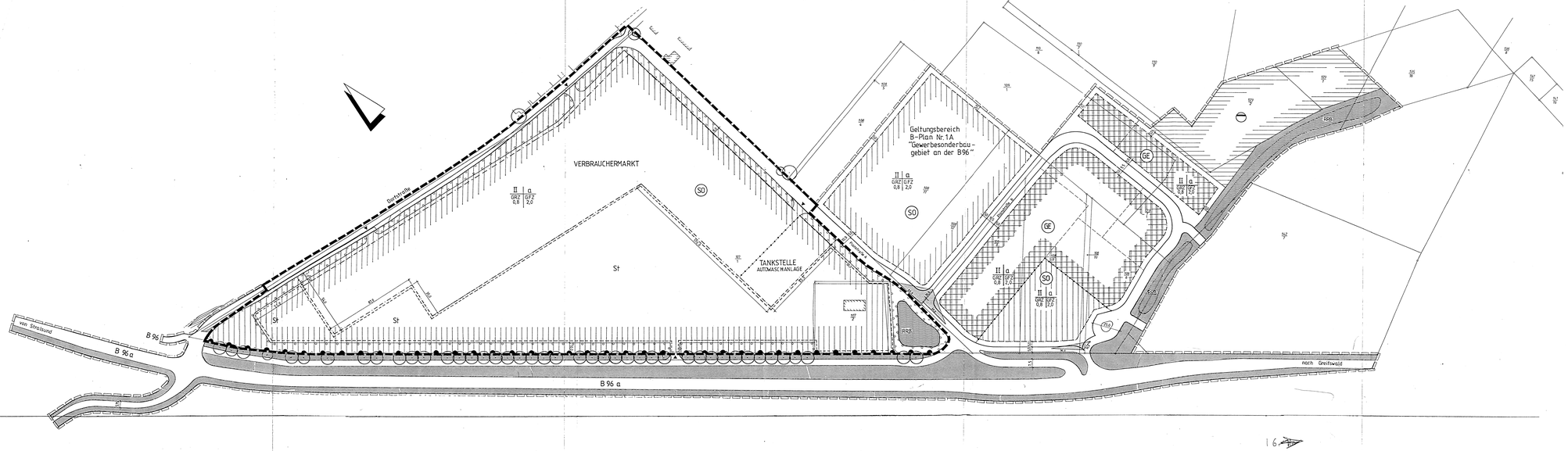

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der BauNutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.01.1990

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzstein
- Katasterbaum mit Kennzeichnung über NN
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenverordnung DIN 18702 für Grundstückslage, Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO Sondergebiete
  - Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe
  - Gewerbegebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- LE usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- G überwiegende Bauweise, Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0 m überschreiten
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Ein- bzw. Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Abfallcontainer

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- Fläche mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern gem.§9(1)Nr.25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1
- Sichtdreieck, Höhenbereich zwischen 0,80m u. 2,50m Höhe von ständigen Sichtbehinderungen freizuhaltende Fläche
- Wasserfläche/Regenwasserhaltebecken
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne
- zu erhaltende Einzelbäume gem.§9(1) Nr.25b BauGB
- St Stellplätze

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) zuletzt geändert durch EVertr. v. 31.08.1990 BGBl. II S. 889, 1122 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) v. 18.12.1990 (BGBl. I S.58) und der Gemeindeverfassung dieses Bebauungsplan Nr.1 "Sonderbaugebiet an der F 96" beschlossen aus den Planzeichnung und den nachstehenden/vorstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neuenkirchen, den 28.08.1991

Vorsitzender der Gemeindevertretung — Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.4.90 dem Bauleitplanentwurf und in seiner Sitzung am 24.8.90 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.2.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.1.90 bis 28.2.90 öffentlich ausgelegen.

Neuenkirchen, den 26.4.90

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 2.11.90 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Neuenkirchen, den 6.11.90

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

INGENIEURPLANUNG
Stadtbau · Landespl. · Wirtschaft
Anklamerstr. 13 Tel. 0841/43802
O-2100 Greifswald

Dunbrack, den 23.09.1982

Lüdemann, Diplomingenieur

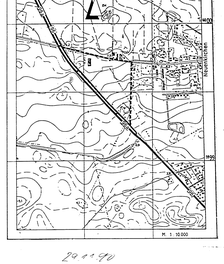

20.11.90

Gemeinde Neuenkirchen
Bebauungsplan Nr.1
"Sonderbaugebiet an der F96"

Neuzeichnung des genehmigten Planes vom 28.11.1990

10 20 50 100m **Maßstab 1:1000**